

S A T Z U N G
über die öffentlichen Anlagen der
Stadt Worms vom 11.6.1969

Auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (Teil A des Selbstverwaltungsgesetzes) in der Fassung vom 25.9.1964 (GVBl. S. 145) hat der Stadtrat am 12.3.1969 -Beschluss Nr. 6545-folgende

S a t z u n g

beschlossen: *)

*) Änderungssatzungen werden eingearbeitet siehe Ende der Satzung

§ 1

- (1) Anlagen im Sinne dieser Satzung sind alle der Gesundheit und Erholung der Bevölkerung dienenden Garten-, Park- und Waldflächen einschließlich der dazu gehörenden Wege und Gewässer, soweit sie von der Stadt Worms unterhalten werden; hierzu gehören auch Kinderspielplätze, die Freibäder und der Tiergarten, nicht jedoch Sportplätze.
- (2) Dies gilt auch für solche Flächen, die noch nicht entsprechend hergerichtet, aber im Sinne des Abs. 1 gekennzeichnet sind.

§ 2

- (1) Jeder Besucher der Anlagen hat sich deren Zweckbestimmung entsprechend so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Die Erziehungsberechtigten sind persönlich auch für das ordnungsgemäße Verhalten ihrer Kinder in den öffentlichen Anlagen verantwortlich und haften nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Verboten ist in den Anlagen insbesondere

1. Anpflanzungen, Rasen und sonstige Anlagenflächen außerhalb der Wege und Plätze und der besonders freigegebenen und entsprechend gekennzeichneten Liegewiesen zu betreten oder zu beschädigen;
2. in den Anlagen außerhalb der durch entsprechende Schilder freigegebenen Wege mit Kraftfahrzeugen, Mopeds und Fahrrädern zu fahren, Fahrzeuge abzustellen oder zu reiten;
3. die Anlagen durch Papier, Glas oder andere Abfallstoffe zu verunreinigen sowie Bänke, Schilder, Denkmäler, Spielgeräte, Einfriedigungen und andere Einrichtungen zu beschädigen, zu beschmutzen oder zu entfernen;
4. Papier, Glas, Dosen, Flaschen, Speisereste und andere Abfallstoffe, soweit sie nicht unmittelbar in den Anlagen angefallen sind, sowie menschliche und tierische Exkremete in die dort aufgestellten Papierkörbe und Abfallbehälter zu verbringen;
5. das Anbringen von Plakaten, Schildern, Telefon- und Lichtleitungen an Bäumen und Sträuchern;

6. in den Anlagen zu zelten, Feuer anzuzünden oder außerhalb von Liegewiesen zu lagern;
7. Spielplätze und darin aufgestellte Spielgeräte zweckwidrig zu benutzen;
8. außerhalb von Sportplätzen oder besonders gekennzeichneten Spielflächen, insbesondere auf Liegewiesen und Kinderspielplätzen, Mannschaftsspiele (z.B. Handball, Fußball u.dgl.) zu veranstalten;
9. Hunde und andere Haustiere frei umherlaufen zu lassen. Sie sind auf den Gehwegen stets so kurz angeleint zu führen, dass sie Gebüsche, Rasenflächen und Beete nicht betreten können;
10. Hunde und andere Haustiere auf Kinderspielplätzen, Liegewiesen, in den Tiergarten oder in die Freibäder mitzunehmen oder in Weihern, Wasserbecken oder Zierbrunnen zu waschen, zu baden oder baden zu lassen;
11. in den Anlagen Flugblätter und Druckschriften zu gewerblichen Zwecken zu verteilen.

§ 4

Im Tiergarten ist es insbesondere verboten

1. die befestigten Wege vor den Käfigen und Gehwegen zu verlassen und an diese heranzutreten,
2. die Tiere zu füttern, zu reizen, zu erschrecken oder zu quälen.

§ 5

- (1) Musikinstrumente dürfen in den Anlagen nur in solcher Lautstärke benutzt werden, dass Personen, die sich in näherer Umgebung befinden, nicht gestört werden.
- (2) Musikgeräte, z.B. Rundfunk-, Tonbandgeräte und Plattenspieler, dürfen in den Anlagen nicht benutzt werden.

§ 6

Für jeden Fall der Zuwiderhandlung gegen diese Satzung wird hiermit, soweit die Zuwiderhandlung nicht nach Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist, die Festsetzung einer Geldbuße nach den Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten bis zu einer Höhe von 500,00 Euro angedroht.

§ 7

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (1.7.69).

Worms, den 11.6.1969
-Stadtverwaltung Worms-

Dr. Kuhfuß

Oberbürgermeister

1. Änderungssatzung vom 26.10.1972 aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 4.10.1972, Beschluss-Nr. 8875. In Kraft getreten: 11.11.1972. Inhalt: Änderungen in § 1 Abs. 1, § 3 Ziff.10, Einfügung von § 4.
2. Änderungssatzung vom 06.09.2001 (Euro Anpassungssatzung) aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 05.09.2001, Beschluss-Nr. 125/01. Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 37 vom 14.09.2001. In Kraft getreten zum 01.01.2002. Änderung in § 6.

Grundlage: § 24 der Gemeindeordnung (GemO) Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153).